

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

Präambel

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neunkirchen am 20. Mai 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs.1 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für

1. den ersten Hund	96,00 Euro
2. den zweiten und jeden weiteren Hund	192,00 Euro
3. Kampfhunde oder gefährliche Hunde im Sinne von § 5 a	450,00 Euro
4. jeden weiteren Kampfhund oder gefährlichen Hund i.S.v. § 5a	900,00 Euro

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 15.12.2005 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neunkirchen, den 21.05.2021

gez.
Knörzer, Bürgermeister